

Richtlinie für die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten vom

Anmerkungen der Verwaltung:

1. Zum Ausschuss für Jugend, Bildung und Kultur vom 16.04.2013

1): Warum ist die maximale Förderhöhe von 75% in der Richtlinie enthalten? Die Förderhöhe ist nicht in jedem Fall einhaltbar. Was ist, wenn der Antragsförderbedarf bei der Abrechnung höher ausfällt? Was ist mit Vereinen, welche keine Eigenmittel zur Verfügung stellen können?

Anmerkung der Verwaltung:

Im öffentlichen Zuwendungsrecht werden Zuwendungen grundsätzlich zur Teilfinanzierung bewilligt. Man spricht dann von einer sog. Anteilsfinanzierung. Eine Vollfinanzierung ist die Ausnahme und wird in der Regel nur dann angewendet, wenn der Zuwendungsempfänger kein eigenes Interesse an der Maßnahme hat. Die Festsetzung einer maximalen Förderhöhe dient dazu, das finanzielle Risiko des Zuwendungsgebers zu begrenzen. Zudem wird der Zuwendungsempfänger dazu angehalten, die Zuwendungsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister, ob ausnahmsweise eine Vollfinanzierung möglich ist oder der Zuwendungsbetrag im Nachhinein erhöht wird, wenn der Antragsförderbedarf bei der Abrechnung höher ausfällt.

2): Der Punkt 6.3 sollte überarbeitet werden. Die Einreichung einer Grobplanung ist zu ungenau. Es sollte eine konkrete Planung gefordert werden. Der Punkt ist diesbezüglich ausführlicher zu formulieren.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Zuwendung ist gem. 6.1 der Richtlinie unter Verwendung des Antragsformulars nach Anlage 1 der Richtlinie zu beantragen. Darin sind u.a. die Maßnahme kurz vor- und ein Finanzierungsplan darzustellen. Die Angaben, die laut Anlage 1 auszufüllen sind, genügen der Verwaltung den Antrag zu entscheiden. Eine detaillierte Planung ist nicht erforderlich. Nicht rechtsverbindlich unterzeichnete Anträge sowie unvollständige Anträge bleiben unberücksichtigt. Die Verwaltung erteilt nach der Antragsbearbeitung einen Zuwendungsbescheid, der die Förderhöhe für den Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger verbindlich festlegt. Gemäß den oberen Ausführungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall, ob eine Ausnahme von der Richtlinie gestattet wird, falls bei der Abrechnung höhere Kosten anfallen sollten

2. Zum Sportausschuss vom 17.04.2013

Punkt 4 Entscheidungsträger: Der Ortsbeirat entscheidet, soweit die Gemeindeverwaltung nicht entscheidet. Der Anstrich „über die Jubiläumsförderung im Ortsteil“ wird gestrichen.

Anmerkung der Verwaltung:

Im Punkt 4 wurde der Anstrich „über die Jubiläumsförderung im Ortsteil“ gestrichen und mit der Farbe **lila** hervorgehoben.

3. Weitere Änderungen:

In der Anlage 1 wurde beim „Beantragten Zuschuss“ der Zusatz **(zur Verringerung der einzusetzenden Eigenmittel** gestrichen, um Missverständnisse zu vermeiden.